

Teilaufhebungsbeschluss

der

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost

vom 06.12.2010

P-143.3-Pro/28 X

zum

Planfeststellungsbeschluss

vom 12.02.2002

P-143.3-Pro/28

für

den Neubau der Schleuse Kleinmachnow
von Teltowkanal – km 7,645 bis km 9,075

Teilaufhebungsbeschluss zum Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Schleuse Kleinmachnow von Teltowkanal – km 7,645 bis km 9,075

A.

I. Feststellung der Aufhebung

Der Planfeststellungsbeschluss der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost vom 12.02.2002, Az.: P-143.3-Pro/28 für den Neubau der Schleuse Kleinmachnow von Teltowkanal km 7,645 bis km 9,075 wird gemäß § 77 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit §§ 14 ff. Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) teilweise aufgehoben. Nicht erfasst von der Aufhebung sind die Maßnahmen, die mit dem Planänderungsbeschluss vom 13.02.2007, Az.: P-143.3-Pro/28 festgestellt und baulich umgesetzt wurden (Uferspundwand und zwei Leitwerke im Unteren Vorhafen).

II. Auflage zur Folgenbeseitigung / Vorbehalt

Dem Träger des Vorhabens wird aufgegeben, der Planfeststellungsbehörde für die bereits umgesetzten Maßnahmen aus dem Planänderungsbeschluss vom 13.02.2007 innerhalb von 12 Monaten ab Zustellung des Aufhebungsbeschlusses einen landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vorzulegen. Die Entscheidung über diesen LBP bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

III. Kostenentscheidung

Der TdV hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Eine Gebühr bleibt außer Ansatz.

B.

Gründe

I. Tatbestand

Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 12.02.2002 wurde der Neubau der Schleuse in Kleinmachnow mit einer Länge von 190 m einschließlich erforderlicher Anpassungsmaßnahmen in den Vorhäfen planfestgestellt. Mit dem Änderungsbeschluss vom 13.02.2007 wurde die Errichtung einer Spundwand mit 120 m Länge zur Sicherung des nördlichen Ufers im Unteren Vorhafen vor Bewegungen im Untergrund und damit verbunden die Errichtung von zwei Leitwerken zur Sicherung der Schifffahrtsbedingungen zum vorzeitigen Bau genehmigt.

Nunmehr wurde vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) entschieden, dass ein Ausbau der Schleuse in Kleinmachnow auf 190 m Länge nicht weiterverfolgt wird. Die diesbezügliche Planung wurde aufgegeben.

Die zur Sicherung des nördlichen Ufers im Unteren Vorhafen errichtete Spundwand sowie die Leitwerke für die Schifffahrt werden nach Aufgabe der Planungen nicht zurückgebaut. Sie sind auch nach Aufgabe der Ausbauplanungen für die Schleuse zur Sicherung des angrenzenden Hanges sowie zur sicheren Ein- und Ausfahrt der Schiffe aus der Schleuse erforderlich.

II. Formalrechtliche Würdigung

Für die Entscheidung über die Aufhebung ist die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost sachlich und örtlich zuständig (§ 77 VwVfG i. V. m. § 14 Abs. 1 WaStrG).

Durch die Nichtumsetzung der festgestellten Planungen bleibt der gegenwärtige Zustand unverändert, so dass in die Belange von Behörden und Verbänden bzw. in die Rechte Dritter durch die Aufhebung nicht eingegriffen wird und ein erneutes Verfahren mit entsprechender Beteiligung entbehrlich ist.

III. Materielle Würdigung

Gemäß § 77 VwVfG ist ein Planfeststellungsbeschluss für ein Vorhaben, mit dessen Durchführung begonnen wurde aufzuheben, wenn das Vorhaben endgültig aufgegeben wurde.

Mit der Entscheidung des BMVBS, dass die Planung zum Ausbau der Schleuse Kleinmachnow auf 190 m Länge nicht weiterverfolgt wird und eine Grundinstandsetzung der Schleuse erfolgen soll, liegt eine Aufgabe des Vorhabens vor. Der Planfeststellungsbeschluss ist daher aufzuheben.

Baumaßnahmen die aufgrund des Beschlusses schon begonnen wurden, sind nach § 77 VwVfG von der Aufhebung auszunehmen und nicht zurückzubauen, wenn dies zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich ist. Mit dem Planänderungsbeschluss vom 13.02.2007 wurde der Bau der Spundwand am nördlichen Ufer des Unteren Vorhafens mit Anlagen zum Schutz vor Anfahrungen durch die Schifffahrt vorgezogen genehmigt, nach dem sich Veränderungen in der vorhandenen Spundwand eingestellt hatten, die auf Bewegungen im Hang landseitig der Spundwand schließen ließen. Da auf dem Hang auch ein Wohngebiet ist, für das Auswirkungen nicht abschließend festgestellt oder ausgeschlossen werden konnten, wurde zur Sicherung des Ufers die Spundwand 2007 und 2008 eingebaut. Eine Beseitigung der Spundwand würde die Stabilisierung des Ufers und des Hanges mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit beeinträchtigen. Im Interesse des Wohls der Allgemeinheit und der Rechte der Anwohner verbleibt die Spundwand daher an Ort und Stelle.

Die im Zusammenhang mit dem Spundwandbau errichteten Leitwerke müssen verbleiben, um eine sichere Ein- und Ausfahrt in die Schleuse Kleinmachnow zu gewährleisten und damit Gefahren für die Umwelt durch Havarien zu verhindern.

Eine sofortige Entscheidung über ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen für die verbleibende Spundwand und die Leitwerke ist mit der Aufhebung des Beschlusses nicht möglich. Die Kompensation für die vollständige Umsetzung der planfestge-

stellten Baumaßnahmen wurde entsprechend den Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses mit den zuständigen Landesbehörden abgestimmt. Für die Festlegung der für den verbleibenden Teil erforderlichen Kompensation ist ein Zeitaufwand erforderlich, der die Aufhebung des Beschlusses vom 12.02.2002 verzögern würde. Die mit dem Beschluss verbundenen Wirkungen auf die Rechte Dritter und der Gemeinden würden damit weiterhin bestehen. Da mit der Spundwand und den Leitwerken nur noch ein sehr geringer Teil der Gesamtplanung verbleibt, ist davon auszugehen, dass genügend Kompensation für diese Teile vorhanden ist. Dem Interesse der anliegenden Gemeinden und der betroffenen Privaten an der zügigen Aufhebung des Beschlusses und damit der Herstellung der freien Verfügbarkeit über die Flächen ist der Vorrang einzuräumen. Ein Vorbehalt der späteren Entscheidung über die Kompensation der verbleibenden Baumaßnahmen ist daher gerechtfertigt.

Weitere Auflagen zur Folgenbeseitigung gemäß § 77 S. 2 VwVfG sind nicht erforderlich, da mit dem Vorhaben in diesem Bereich über die schon benannte Ausnahme (vgl. A.I) noch nicht begonnen wurde und somit kein Schaden für das Wohl der Allgemeinheit oder Rechte anderer eingetreten ist.

IV. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung basiert auf § 47 WaStrG i. V. m. § 1 der Kostenverordnung zum Bundeswasserstraßengesetz (WaStrGKostV). Die Entscheidung über die Gebührenfreiheit beruht auf § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG).

C.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Aufhebungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim **Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32, 14469 Potsdam** erhoben werden.

Hinweise:

Die Klage ist bei dem o. g. Gericht schriftlich zu erheben. Sie muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung sich der Kläger im Verwaltungsverfahren beschwert fühlt, sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Magdeburg, den 6.12.2010

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost

Im Auftrag

Christiane Mende